



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 7: UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung

~~vom Technischen Ausschuss am 6. Oktober 1989 angenommen~~

~~Anlage des Dokuments TC/XXV/12, Seite 5~~

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

*Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung
vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf*

TC/XXV/12
Anlage, Seite 5

UPOV-ZWISCHENBERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
 2. Beantragende Behörde
 3. Referenznummer der beantragenden Behörde
 4. Referenz des Züchters
 5. Datum der Anmeldung ~~im~~ beim beantragenden
Staat-Verbandsmitglied
 6. Anmelder (Züchter)¹ (Name und Adresse)
 7. Vertreter (Name und Adresse)
(sofern anwendbar)
-
8. Botanische Bezeichnung des Taxon
 9. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
 - [neu] UPOV-Code
 10. Sortenbezeichnung
 - [neu] Status der Sortenbezeichnung: vorgeschlagen [] genehmigt []
 - [neu] Status der Sorte:
 - Gegenstand eines Antrags auf ein Züchterrecht []
 - Züchterrecht erteilt []
 - Gegenstand eines Antrags auf [.....] (von der Behörde entsprechend auszufüllen)² []
 - eingetragen in [.....](von der Behörde entsprechend auszufüllen)² []
 11. Züchter Person³, die die Sorte hervorbrachte oder
entdeckte und entwickelte (Name und Adresse)
(sofern vom Anmelder verschieden)
 12. Prüfende Behörde
 13. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
 14. Prüfungsperiode
 15. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

¹ Der „Anmelder“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv er Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der –betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

² Gegebenenfalls ist der einschlägige Begriff einzugeben, um beispielsweise ein amtliches Register der zum Handel zugelassenen Sorten anzugeben (z. B. nationale Liste, amtlicher Katalog usw.).

³ In diesem Dokument ist der Begriff „Person“ in Artikel 1 Buchstabe iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) umfaßt.

16. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- a) ~~Kein Pflanzenmaterial eingegangen~~ []
- b) ~~Pflanzenmaterial entsprach nicht den Voraussetzungen~~ []
- c) ~~Prüfungen fehlgeschlagen, Bemerkungen:~~ []
- (sofern notwendig, Einzelheiten bitte in getrennter Anlage angeben)

17. ERGEBNISSE DER PRÜFUNG

- a) Keine Bemerkungen []
- b) Bemerkungen: []
- (sofern notwendig, Einzelheiten bitte in getrennter Anlage angeben)

18. Der endgültige Prüfungsbericht wird übermittelt werden am/im (ungefährer Zeitpunkt)

19. Bemerkung: Der vorstehende Zwischenbericht greift dem abschließenden Bericht nicht vor.

20. Unterschrift:

[Ende des Abschnitts 7]